

# **Satzung über die Benutzung des Schülerhortes und Erhebung von Elternbeiträgen für den Schülerhort der Ortsgemeinde Hagenbach vom 11.06.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt 1 Grundsätzliche Bestimmungen für den Schülerhort**

### **§ 1 Aufnahmebedingungen**

Aufgenommen werden gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (in der jeweils gültigen Fassung) Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

In den Kinderhort können nach Rücksprache mit dem Jugendamt auch Kinder aufgenommen werden, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Hagenbach sind, soweit Hortplätze frei sind. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit zum Monatsende, soweit vergebene Hortplätze für Hagenbacher Kinder benötigt werden. Der Widerruf muss den Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende zugegangen sein. Soweit mehr Aufnahmeanträge auswärtiger Kinder vorliegen, als freie Hortplätze vorhanden sind, oder mehrere Kinder ihren Hortplatz für Hagenbacher Kinder frei machen müssen, wird die Entscheidung unter pädagogischen (z.B. Geschwisterkinder in der Einrichtung) und sozialen (z.B. berufstätige Alleinerziehende) Gesichtspunkten sowie nach der Dauer der bisherigen Nutzungszeit des Kindes in der Einrichtung durch den Träger getroffen. Kinder aus dem Verbandsgemeindebereich Hagenbach dürfen gegenüber anderen auswärtigen Kindern bevorrechtigt behandelt werden.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Leiterin in Absprache mit dem Träger gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998.

#### Aufnahmebogen:

Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

#### Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Hortweg:

Die Erziehungsberechtigten haben zu erklären, ob das Kind den Weg zum und vom Schülerhort allein zurücklegen darf oder nicht bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht.

#### Ärztliche Bescheinigung:

Vorzulegen ist eine Bestätigung des Arztes, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten

frei ist und keine Bedenken gegen den Besuch des Schülerhortes bestehen sowie eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Leiterin des Schülerhortes die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden im Schülerhort bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht im Schülerhort verbleiben. Der Schülerhort ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Schülerhort nach Terminabstimmung mit dem Träger drei Wochen innerhalb der Sommerferien. Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig durch die Leitung bekannt gegeben.

## **§ 3 Beitragszahlungen**

Für den Besuch des gemeindlichen Schülerhortes werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach bekannt gegeben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Schülerhort für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Schülerhort besucht. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

## **§ 4 Beitragsermäßigung**

Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag beim Kreisjugendamt ermäßigt oder erlassen werden. Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Hortleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat gewährt, in dem die Personenstandsänderung der Leitung angezeigt wird.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird am 1. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschriftzugermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach erfolgen.

## **§ 6 Verhalten im Krankheitsfall**

Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Bei den ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag, Darmerkrankung dürfen Kinder nicht in den Schülerhort gebracht werden. Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 45 Bundesseuchengesetz wie Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Meningitis oder Verlausung muss die Leitung sofort informiert werden. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei Rückkehr in den Schülerhort ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nach den amtsärztlichen Vorschriften den Schülerhort erst dann wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

Für den Schülerhort besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer München. Sie deckt alle Schäden innerhalb des Schülerhortes ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Hortpersonals zurückzuführen sind. Außerdem besteht für die Kinder die gesetzliche Unfallversicherung. Unfälle auf dem Weg von und zum Schülerhort sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall der Leitung anzuzeigen.

## **§ 8 Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Hortpersonal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Schülerhortes und endet mit dem Verlassen des Schülerhortes, mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke.

Sollten Kinder den Schülerhort vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Hortleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

## **§ 9 Abholen der Kinder**

Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zum Schülerhort alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Hortleitung schriftlich mitgeteilt werden. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Hortleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

## **§ 10 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder**

Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern die Leiterin umgehend benachrichtigen. Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages und des Kostenbeitrages für das Mittagessen. Soll ein Kind auf Dauer den Schülerhort nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens sechs Wochen zuvor zum nächstfolgenden Quartalsende bei der Leiterin schriftlich abzumelden.

## **§ 11 Ausschluss**

Ein Kind kann von weiteren Besuchen des Schülerhortes ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Hortbereich eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. wenn das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel einen Monat) fehlt,
5. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann.

## **Abschnitt II Besondere Hortbestimmungen**

### **§ 12 Verpflegungskostenanteil**

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung können die Kinder im Schülerhort das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind monatlich erhoben. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist für jeden Monat je nach Anwesenheit zum Beginn des Folgemonats zu zahlen. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen. Für den Kostenbeitrag ist bei der Verbandsgemeindekasse eine Bankeinzugsermächtigung zu hinterlegen.

## **Abschnitt III Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Kommunalabgabengesetz**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagenbach, 11. Juni 2001

Franz Xaver Scherrer  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Hagenbach, 11. Juni 2001  
Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach

Dietmar Brand  
Bürgermeister